

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Juni 2002	Nr. 15
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 02	Gesetz zur Anpassung von Aufgaben und Struktur der hessischen Finanzkontrolle (Finanzkontroll-Struktur-Gesetz)..... <i>Ändert GVBl. II 43-55, 323-59</i>	322
18. 6. 02	Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes <i>Ändert GVBl. II 85-7</i>	324
13. 6. 02	Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen im Lande Hessen..... <i>GVBl. II 70-223; hebt auf GVBl. II 70-174, 70-183</i>	335

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Anpassung von Aufgaben und Struktur
der hessischen Finanzkontrolle
(Finanzkontroll-Struktur-Gesetz)**

Vom 20. Juni 2002

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes über
den Hessischen Rechnungshof**

Das Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Er stellt die Eröffnungs- und Schlussbilanzen der obersten Landesbehörden fest.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsabteilungen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsabteilungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsabteilungen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsabteilungen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „welches Prüfungsgebiet“ durch die Worte „welche Prüfungsabteilung“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jedes Prüfungsgebiet“ durch die Worte „jede Prüfungsabteilung“ und das Wort „Prüfungsgebietsleiter“ durch die Worte „Leiter der Prüfungsabteilung“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsabteilungen“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsabteilungen“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 43-55
²⁾ Ändert GVBl. II 323-59

7. Nach § 15 wird als neuer § 16 eingefügt:

„ § 16

Eröffnungs- und Schlussbilanzen
des Rechnungshofs

Der Hessische Landtag stellt die Eröffnungs- und Schlussbilanzen des Hessischen Rechnungshofs fest. Er kann sich eines bilanzsicheren Prüfers bedienen.“

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18.
9. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes**

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat – als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor beim Hessischen Rechnungshof – als Abteilungsleiter“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes“ eingefügt.

§ 2

Die nach dem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angehörte. Soweit ein Beamter in ein neues Amt mit neuer Amtsbezeichnung übergeleitet wird, führt er die neue Amtsbezeichnung.

Anlage

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom
1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Anlage (zu Art. 2 § 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeich- nung	Bisherige Bes.Gr.	Neue Amtsbezeich- nung	Neue Bes.Gr.
1	Leitender Ministerialrat – als Prüfungs- gebietsleiter beim Hessi- schen Rech- nungshof	B 4	Direktor beim Hessischen Rech- nungshof – als Abteilungsleiter	B 5
2	Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofs	B 6	–	B 7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Achtes Gesetz¹⁾*)
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Vom 18. Juni 2002

Artikel 1

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (GVBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Inhaltsverzeichnis“ wird durch „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 49 Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft“ wird die Angabe „§ 49a Bauaufsicht und Bauüberwachung“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „§ 56 Fernwasserversorgung“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 56 Nutzung der Wasservorkommen“.
 - d) Die Angabe „§ 77 Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 77 Sanierung von Gewässerverunreinigungen“.
 - e) Nach der Angabe „§ 99 Sachverständige“ wird die Angabe „§ 99a Erleichterungen für EMAS auditierte Organisationen und Standorte“ eingefügt.
 - f) Nach der Angabe „§ 101 Einwendungen privatrechtlicher Natur“ wird die Angabe „§ 101a Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.
 - g) Im Zweiten Abschnitt des Neunten Teils werden nach der Angabe „Zweiter Titel“ die Worte „Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach § 20“ durch die Worte „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.
 - h) Nach der Angabe „§ 108 Zusammentreffen mehrerer Verfahren“ wird die Angabe „§ 108a Koordination von Verfahren, besondere Anforderungen“ eingefügt.
 - i) Die Angabe „§ 126a Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 126a Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht“.
 - j) Die Angabe „§ 128 Fährregalien, Fährtarife und Fährfahrpläne“ wird aufgehoben.
 - k) Die Angabe „§ 130 Inkrafttreten des Gesetzes“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 130 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser, das Stoffe enthält, die durch diese Anforderungen begrenzt sind, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung). Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen. Für bestehende Benutzungen nach Satz 1, die erstmals der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist der Erlaubnisantrag innerhalb von zwei Jahren ab Entstehung der Erlaubnispflicht zu stellen. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag als zugelassen, sofern die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt.“
 3. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung nicht überschritten und die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen an die Gewässer eingehalten werden.“
 4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „auf Antrag oder von Amts wegen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Pläne und Gutachten sind von dem durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigten vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Kosten zu erstatten.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, (ABl. EG Nr. L 73, S. 5), der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abf. EG Nr. L 257, S. 26) sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abf. EG Nr. L 206, S. 7).

^{*)} Ändert GVBl. II 85-7

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können nach der Gefährlichkeit und Menge der Stoffe sowie den örtlichen Bedingungen abgestuft werden. Eingeschränkte Anforderungen an Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte nach § 19g Abs. 2 und 6 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können auch für Anlagen für vergleichbare Stoffe, wie Festmist und Bioabfälle, bestimmt werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 Satz 1 zulassen und Mitteilungspflichten für die Stilllegung von Anlagen nach Abs. 1 regeln.“

bb) Nach Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 9 angefügt:

„9. die technische Abgrenzung einzelner Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes regeln; § 19g Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.“

c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Person darf natürliche fließende Gewässer mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 42 zum Baden, Tauchen, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eisport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schutz“ die Worte „der Nutzerinnen und Nutzer oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „von der“ die Worte „Eignung des Gewässers sowie der“ eingefügt.

7. § 35 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schiffbar sind diejenigen Gewässer, die die für Verkehr zuständige Minis-

terin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen hat.“

8. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bewirtschaftung des Grundwassers im Rahmen des § 1a des Wasserhaushaltsgesetzes ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen wird und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes nach Möglichkeit unterbleiben. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über vier Millionen Kubikmetern pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushaltes zu besorgen ist, sind auf Kosten des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaues zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit“ ersetzt durch die Worte „für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau jeweils in einer Menge von bis zu 3600 Kubikmetern pro Jahr“.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts oder die Abwehr sonstiger nachteiliger Umweltauswirkungen es erfordert, kann die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister allgemein oder die Wasserbehörde für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung einschränken.“

10. In § 46 Abs. 4 werden die Worte „der für das Gesundheitswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde“ durch die Worte „das Regierungspräsidium als obere Gesundheitsbehörde unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange“ ersetzt.

11. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Regeln der Technik
und der Wasserwirtschaft

(1) Wasserbenutzungsanlagen sowie Anlagen zum Zu- und Ableiten,

Behandeln und Speichern von Wasser sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft oder, soweit dies vorgeschrieben ist, nach dem Stand der Technik so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.

(2) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen, mindestens jedoch die Anforderungen des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes, eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, haben die Unternehmer sie innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. § 26 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt."

12. Nach § 49 wird als § 49a eingefügt:

„§ 49a

Bauaufsicht und
Bauüberwachung

(1) Bei der Errichtung, der Änderung oder dem Abbruch von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienen, mit Ausnahme von Gebäuden, sind die Bauherrschaft sowie im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten selbst dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen und Zulassungen eingehalten werden. § 56 und § 59 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), gelten entsprechend.

(2) Die staatliche Bauaufsicht einschließlich Bauüberwachung und Bauabnahme für Anlagen nach Abs. 1 obliegt der Wasserbehörde; § 79 und § 80 der Hessischen Bauordnung gelten entsprechend. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), obliegt die staatliche Bauaufsicht der Flurbereinigungsbehörde, soweit die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Anlagen im Rahmen des § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erfolgt.

(3) Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die Durchführung der Bauaufsicht, die Anforderungen an die Bauüberwachung, die Bauleitung, die ausführenden Firmen, die Notwendigkeit der Einschal-

tung von Sachverständigen und die Art und den Inhalt der erforderlichen Nachweise der ordnungsgemäßen Herstellung für Anlagen nach Abs. 1 und 2 getroffen werden. In der Rechtsverordnung kann auch die Notwendigkeit der Durchführung der Bauaufsicht, insbesondere der Bauabnahme, auf besonders bedeutsame Vorhaben beschränkt werden."

13. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Genehmigung

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von

1. Wasserversorgungsanlagen, mit Ausnahme der Wasserversorgungsleitungen,
2. Abwasserbehandlungsanlagen,
3. Anlagen zur Mischwasser- oder Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -entlastung und
4. Kanälen gewerblicher Unternehmen, über die Abwasser abgeleitet wird, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,

bedürfen der Genehmigung.

Das Zulassungsverfahren für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher richtet sich nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351).

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Wassermenge und der Gewässergüte, oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

(3) Nicht genehmigungspflichtig sind:

1. Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von weniger als zwanzig Kubikmetern täglich bemessen sind,
2. Abwasseranlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind,
3. Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als fünf

Kubikmetern pro Tag bemessen sind,

4. Kanäle gewerblicher Unternehmen nach Abs. 1 Nr. 4, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als fünf Kubikmetern pro Tag bei Trockenwetter bemessen sind,
5. Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als drei Kilogramm biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder acht Kubikmetern täglich bemessen sind,
6. Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser,
7. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Reinigung und dem Abbeizen von Fassaden,
8. serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen, die von der obersten Wasserbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle oder von einem anderen Bundesland der Bauart nach zugelassen wurden.

(4) Die Unternehmer der Wasserversorgung haben für ihren Versorgungsbereich einen Bestandsplan über die Lage der Wasserversorgungs-, Wasserspeicherungs-, Wasseraufbereitungsanlagen und über das Wasserleitungsnetz nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für die Betreiber von öffentlichen sowie von genehmigungsbedürftigen gewerblichen Abwasserkanälen.“

13a. An § 51 Abs. 3 wird angefügt:

„Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuches auf diese Festsetzungen Anwendung.“

14. In § 51 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können Maßgaben für Anforderungen an das Einleiten von

Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der schadlosen Versickerung festgelegt und Regelungen zur Erlaubnisfreiheit nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden.“

15. In § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „im Außenbereich“ gestrichen.
16. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt nach Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 7 angefügt:

„7. dass die Unternehmer der Abwasseranlagen der zuständigen Wasserbehörde die Stilllegung genehmigungsbedürftiger Abwasseranlagen mitzuteilen haben.“

17. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Nutzung der
Wasservorkommen

Die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig aus den örtlichen und regionalen Wasservorkommen gesichert werden.“

18. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, dass die Unternehmer der Wasserversorgung im Rahmen der Eigenüberwachung auf ihre Kosten

1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung oder als Mineral- oder als Tafelwasser gewonnenen Rohwassers zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben,
2. Entnahme- und Schüttungsmengen sowie Grundwasserstände der von ihnen genutzten Gewinnungsanlagen zu ermitteln haben,
3. Daten der Wasserversorgung ihres Versorgungsbereichs, insbesondere zu Wasserabgabe, -verteilung und -verlusten, zu erheben haben und
4. die von ihnen genutzten Gewinnungsanlagen nach Nr. 1 sowie die zugehörigen Einzugsbereiche auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen haben; die Überwachung kann den Bau und Betrieb von Untersuchungseinrichtungen zur Erfassung der Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen) und Messung der Grundwasserstände (Grundwasserstandsmeßstellen) einschließen.

In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von staatlich anerkannten Stellen geregelt werden sowie in welcher Art und Häufigkeit Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen sind, an wen und in welcher Form die Ergebnisse der Eigenüberwachung mitzuteilen sind und welche Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind. Die Rechtsverordnung kann ferner vorsehen, dass der Unternehmer der Wasserversorgung der zuständigen Wasserbehörde die nicht nur vorübergehende Stilllegung einer Anlage nach Nr. 1 mitzuteilen hat.“

b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Staatlich anerkannte Heilquellen können in die Rechtsverordnung nach Abs. 3 ganz oder zum Teil einbezogen werden; in diesem Fall obliegt die Erfüllung der Eigenkontrollpflichten dem Eigentümer oder dem Unternehmer der staatlich anerkannten Heilquelle. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, soweit Rohwasser aus Heilquellen einbezogen wird.“

18a. In § 59 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „der Fischerei,“ die Worte „der Landwirtschaft,“ eingefügt.

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 5 wird eingefügt:

„Die Unterhaltung umfasst auch die Verpflichtung, Wühltiere, die die Standsicherheit von Deichen beeinträchtigen, zu bekämpfen.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) In Abs. 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.

20. § 68 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Uferbereiche gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.“

21. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, werden durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festgestellt.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

b) Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.“

(5) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteräume Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 92 Abs. 1, 3 bis 5 entsprechend. Zur Zahlung verpflichtet ist das Land.“

22. § 70 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen im Außenbereich, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.“

22a. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Ferner gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Uferbereich allein die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden Sätze 5 bis 9.

23. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ das Wort „zu“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung nach Abs. 1 kann nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft.“
 - bb) Satz 3 bis 5 werden gestrichen.
- c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist für ein Vorhaben eine Befreiung nach Abs. 1 erforderlich und eine Zulassung nach der Hessischen Bauordnung oder dem Hessischen Naturschutzgesetz vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.“

24. § 72 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Überschwemmungsgebiete“ werden die Worte „im Außenbereich“ eingefügt.

25. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der Wasseraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen.“

26. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und nutzungsberechtigte Personen haben ihnen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasseranlagen und Einleitestellen sowie die nach diesem Gesetz der Wasseraufsicht unterliegenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. § 21 des Wasserhaus-

haltsgesetzes bleibt unberührt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt auch für die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinden und der Gesundheitsbehörde, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.“

27. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sanierung von Gewässerverunreinigungen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „durchzuführen“ ein Komma und die Worte „soweit diese nicht bereits nach bodenschutzrechtlichen oder altlastenrechtlichen Vorschriften erforderlich sind“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Durch Verordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können die Anforderungen an die Schadensermittlung, Schadensbegrenzung und Beseitigung von Gewässerverunreinigungen, auch soweit sie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht werden, näher geregelt werden. Es können insbesondere

 1. Werte, bei deren Überschreitung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Gewässerverunreinigung vorliegt oder zu besorgen ist (Prüfwerte),
 2. Werte, bei deren Überschreiten in der Regel von einer Gewässerverunreinigung auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),
 3. Anforderungen an die Sanierung des Gewässers, insbesondere an
 - a) die Bestimmung des zu erreichenden Sanierungsziels,
 - b) den Umfang von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern,
 - c) Anforderungen an das Einleiten von belastetem Grundwasser in Abwasseranlagen und Gewässer,

- d) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
festgelegt werden."
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sanierungsmaßnahmen sind der Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Diese kann im begründeten Einzelfall verlangen, dass vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen ein Sanierungsplan zu erstellen und die Genehmigung der Wasserbehörde einzuholen ist. Die Genehmigung schließt alle erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen ein.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „gesetzliche Regelungen“ durch die Worte „Rechtsvorschriften zum Bodenschutz oder“ ersetzt.
28. In § 79 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Amtes für“ durch die Worte „der Behörde für den Bereich“ ersetzt.
29. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und im Fall eines Deichbruchs an Rhein- oder Mainwinterdeichen hat vorübergehend die Wasserbehörde bis zur Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) die Befugnis, Einsätze der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 26 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz anzuordnen. Bezüglich der Kostenpflicht und des Kostenersatzes bei einem Einsatz der Feuerwehren finden §§ 60 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz entsprechende Anwendung.“
- 29a. In § 92 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
30. § 93 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
31. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:
„1a. Zulassungsverfahren für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher nach § 50 Abs. 1 Satz 2,“
- bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 104“ die Worte „sowie der Erlass von Rechtsverordnungen zur Einschränkung erlaubnisfreier Benutzungen nach § 44 Abs. 3“ angefügt.
- cc) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. die Aufsicht über Stauanlagen nach § 42,“
- dd) Nach Nr. 9 wird als Nr. 9a eingefügt:
„9a. die Aufsicht sowie Genehmigungen nach § 64 und Anordnungen nach § 65 Abs. 2 über Deiche an Bundeswasserstraßen sowie die Befugnisse nach § 81 Abs. 2 und 3,“
- ee) In Nr. 13 werden nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Worte „und nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zwischen den Verwaltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.“
32. § 95 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
33. Nach § 99 wird als § 99a eingefügt:
„§ 99a
Erleichterungen für EMAS-geprüfte Organisationen und Standorte oder nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Organisationen
Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung können durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers für Organisationen und Standorte, die in ein Verzeichnis gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

24. April 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) eingetragen oder nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) zertifiziert sind und dieses Zertifikat der zuständigen Überwachungsbehörde übersandt haben, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen geregelt werden, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter oder Zertifizierer für die DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung oder dem Zertifikat bescheinigt.

Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
 3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
 4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
 5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung
- vorgesehen werden.“

35. Nach § 101 wird als neuer § 101a eingefügt:

„§ 101a

Umweltverträglichkeitsprüfung
(zu § 3d des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für wasserwirtschaftliche Vorhaben ist aufgrund von Art, Größe und Leistung oder nach Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Zuordnung in der Anlage 4 durchzu-

führen. Für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind die §§ 3a bis 3c, 3e und 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten für die Durchführung des Verfahrens die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder eine sonstige Zulassung für Vorhaben, die nach Satz 1 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

36. Im Zweiten Abschnitt des Neunten Teils werden nach der Angabe „Zweiter Titel“ die Worte „Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach § 20“ durch die Worte „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.

37. Nach § 108 wird als neuer § 108a eingefügt:

„§ 108a

Koordinierung von Verfahren,
besondere Anforderungen

(1) Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 15 Abs. 1 verbunden, hat die Wasserbehörde bei der Erteilung der Erlaubnis eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörde sicherzustellen. Dabei ist sie an ihre Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gebunden.

(2) Für die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen nach Abs. 1 regelt die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an

1. das Zulassungsverfahren, insbesondere die Antragsunterlagen, die Öffentlichkeitsbeteiligung, die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung,

2. den Mindestinhalt der Erlaubnis,
 3. die Überwachung einschließlich Eigenüberwachung der Benutzung oder Indirekteinleitung,
 4. Anpassungsfristen für bestehende Einleitungen,
 5. die regelmäßige Überprüfung und fortlaufende Anpassung der Erlaubnis und
 6. den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen."
38. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch „von zwei Monaten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch „einem Monat“ ersetzt.
39. In § 116 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 des Fischereigesetzes des Landes Hessen“ ersetzt durch die Angabe „§§ 4 und 7 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588).“
40. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Anzeigepflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 oder § 77 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 31 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 3 oder § 45 Abs. 3 Satz 1 der Anzeige die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt;“
 - b) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert;“
 - c) Nach Nr. 11 wird als Nr. 11a eingefügt:

„11a. entgegen § 50 Abs. 4 den Bestandsplan nicht führt oder den Bestandsplan nicht regelmäßig aktualisiert;“
 - d) Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 8, § 49a Abs. 3, § 51 Abs. 4, § 53 Abs. 3, § 57 Abs. 3, § 108a Abs. 2 oder § 126a zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift ver-

weist, oder einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit diese wegen eines Verstoßes gegen Pflichten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“

40a. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

41. § 123 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Rechts- und
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit den beteiligten Fachministerinnen oder Fachministern.“

43. § 128 wird aufgehoben.

44. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

45. Als Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4 zu § 101a

Nachstehende Vorhaben bedürfen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 101a dieses Gesetzes

Legende:

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig nach §§ 3b, 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1, § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2, § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers	Feststellung der UVP-Pflicht
1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9 000 kg BSB ₅ /d (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4 500 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bei	
1.1	organisch belastetem Abwasser:	
1.1 (1)	600 bis < 9 000 kg BSB ₅ /d (entspr. 10 000 bis < 150 000 EW),	A
1.1 (2)	120 bis < 600 kg BSB ₅ /d (entspr. 2 000 bis < 10 000 EW),	S
1.2	anorganisch belastetem Abwasser (ausgenommen Kühlwasser):	
1.2 (1)	900 m ³ bis < 4 500 m ³ in zwei Stunden,	A
1.2 (2)	10 m ³ bis < 900 m ³ in zwei Stunden;	S
2.	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer	
2.1	bei einem Fischertrag von mehr als 1 000 t pro Jahr,	X
2.2	bei einem Fischertrag von 100 t bis 1 000 t pro Jahr;	A
3.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
3.1	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;	A
3.2	50 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser;	S
4.	Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung;	S
5.	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	A
5.1	100 000 m ³ und mehr Wasser;	A
5.2	50 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser;	S
6.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	
7.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von weniger als 100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr;	A
8.	Flusskanalisierung und Stromkorrekturarbeiten;	A
9.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist;	A
10.	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Yachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A
11.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A
12.	Bau einer Wasserkraftanlage;	A
13.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien;	A
14.	Sonstige Ausbaumaßnahmen	A

Artikel 2

Die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Wassergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

**Verordnung
über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen
im Lande Hessen*)**

Vom 13. Juni 2002

Aufgrund des § 63 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

(1) Besonders befähigte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang besitzen, können eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für den gewählten Studiengang an einer Universität oder an einer Fachhochschule festgestellt werden.

(2) Die bestandene Prüfung berechtigt zum Studium in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studiengang an den staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten oder Fachhochschulen und nach Maßgabe des § 14 an den Berufsakademien in Hessen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind nachzuweisen:

1. eine Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf; zwischen dem Ausbildungsberuf und dem angestrebten Studium muss ein enger fachlicher Zusammenhang bestehen; soweit die Ausbildung im Ausland erfolgte, entscheidet über die staatliche Anerkennung das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung;
2. eine anschließende mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in dem erlernten oder einem verwandten Beruf; nicht erforderlich ist, dass die Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübt wird; bei erzieherischen oder sozialpflegerischen Berufen kann das selbstständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden;
3. die Erweiterung oder Vertiefung des durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbenen Wissens durch Weiterbildung; die Berufstätigkeit und die Weiterbildung sollen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber an dem Studienfach interessiert und in der Lage ist, sich das für das Studium relevante Wissen anzueignen; die staatliche Anerkennung des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme ist nicht Voraussetzung.

(2) Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 sind insbesondere:

1. eine einschlägige Prüfung als Meisterin oder Meister (Handwerks-, Industrie-, Hauswirtschafts-, Landwirtschaftsmeister),
2. der erfolgreiche Abschluss in einer einschlägigen Fachrichtung einer mindestens zweijährigen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule,
3. der Abschluss an einer Fachschule für Sozialpädagogik nach insgesamt dreijährigem Bildungsgang als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
4. der Abschluss an einer Fachschule für Heilpädagogik mit eineinhalbjährigem Bildungsgang, aufbauend auf dem Abschluss an einer Fachschule für Sozialpädagogik, als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge,
5. Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen,
6. abgeschlossene Fortbildungen nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 42 der Handwerksordnung,
7. inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen,
8. die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen, hochschulmäßig gerichteten Lehrgang an der Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main und
9. Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung, wenn sie in Dauer und Ausrichtung den o.g. Weiterbildungsmaßnahmen vergleichbar sind.

§ 3

Antragsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule, bei hochschulübergreifenden Prüfungsausschüssen bei der Trägerhochschule nach § 4 Abs. 2, zu stellen, an der das Studium aufgenommen werden soll. Antragsfristen sind für Universitäten der 15. März und der 15. September, für Fachhochschulen der 15. Februar und der 15. August, sofern die Hochschule nichts anderes bestimmt.

(2) Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll, und darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,

2. eine öffentlich beglaubigte Ablichtung des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung,
4. der Nachweis der einschlägigen Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 und
5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident, bei hochschulübergreifenden Prüfungsausschüssen die Präsidentin oder der Präsident der Trägerhochschule, prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet ihn an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zulassung.

(5) Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Beratungsgespräch einladen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet ein Beratungsgespräch statt.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und Durchführung der Hochschulzugangsprüfungen werden an den staatlichen Hochschulen Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Staatliche Universitäten sowie Fachhochschulen können hochschulübergreifende Prüfungsausschüsse bilden, die für die Abnahme der Prüfung für einen Studiengang an Universitäten oder an Fachhochschulen hessenweit zuständig sind. Andernfalls richten die Hochschulen Prüfungsausschüsse an den Fachbereichen ein. Wenn sich eine Hochschule an einem hochschulübergreifenden Prüfungsausschuss beteiligt, ist eine Abnahme der Prüfung durch die einzelne Hochschule für diesen Studiengang ausgeschlossen. Die Universitäten sowie die Fachhochschulen entscheiden durch Mehrheitsentscheid über die Einrichtung eines hochschulübergreifenden Prüfungsausschusses. Bei hochschulübergreifenden Prüfungsausschüssen wird durch Mehrheitsentscheid der Hochschulen eine Trägerhochschule bestimmt. Ein Prüfungsausschuss kann Prüfungen für verschiedene fachlich benachbarte Studiengänge abnehmen.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich an, der für die Studienorganisation des Studiengangs verantwortlich ist. Bei hochschulübergreifenden Prüfungsausschüssen gilt Satz 1 entsprechend. Die beteiligten Hochschulen einigen sich über die Mitglieder. Wenn mehrere Fachbereiche betroffen sind, gehören dem Prüfungsausschuss aus jedem der

betroffenen Fachbereiche eine Professorin oder ein Professor an. Für Ausschussmitglieder können Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. Die Hochschule oder die Trägerhochschule legt die Dauer der Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse fest.

(4) Das Hessische Kultusministerium kann eine Lehrerin oder einen Lehrer einer beruflichen Schule oder Fachoberschule als weiteres Ausschussmitglied benennen. Wenn keine Lehrerin oder kein Lehrer benannt ist, kann der Prüfungsausschuss eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wirtschaft bestellen.

(5) Wird ein Studiengang auch oder ausschließlich an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule oder an einer Berufsakademie angeboten, kann diese ein weiteres Ausschussmitglied benennen.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertreterin oder Vertreter (Vorstand). Bei allen Sitzungen muss ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Prüfungsausschuss von zwei anwesenden Mitgliedern trifft Beschlüsse einstimmig. Ein Prüfungsausschuss von mehr als zwei anwesenden Mitgliedern trifft Beschlüsse mehrheitlich; bei gerader Mitgliederzahl gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Die Hochschulen berichten dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium über die Einrichtung von Prüfungsausschüssen, Ausschussmitglieder und Zuständigkeiten sowie über diesbezügliche Änderungen. Außerdem berichten sie jährlich über Bewerbungen und bestandene Prüfungen.

§ 5

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für das Studium in dem gewählten Studiengang sind. Die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sind zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und einer schriftlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuss führt das Prüfungsgespräch. Es kann mit Einverständnis der Bewerberinnen oder der Bewerber als Gruppenprüfung mit höchstens drei Teilnehmern durchgeführt werden. Wird nach § 7 auf eine schriftliche Prüfung verzichtet, scheidet eine Gruppenprüfung aus. Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Bewerber etwa eine

Stunde, die schriftliche Prüfung zwei bis vier Stunden.

(3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Sinnesbehinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und bestimmt ein Ausschussmitglied für die Schriftführung.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung fest. Zwei Ausschussmitglieder bewerten die schriftliche Prüfung; weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu dem Prüfungsgespräch Gäste zulassen, die ein fachliches Interesse an der Teilnahme haben; insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die Gäste dürfen an der Beratung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Prüfungsgesprächs nicht teilnehmen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die wesentlichen Grundzüge des Prüfungsgesprächs sind in einer Niederschrift festzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gegenstände, auf die sich das Gespräch bezogen hat, die Ergebnisse, die Bewertungen der Ausschussmitglieder sowie Beginn und Ende des Gesprächs.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Ergebnis begründet.

(6) Das Prüfungsverfahren soll drei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

§ 7

Sonderregelungen für Bewerberinnen und Bewerber mit zusätzlichen Abschlüssen und für Gasthörer

(1) Bei folgenden Bewerberinnen und Bewerbern verzichtet der Prüfungsausschuss auf die Ablegung eines Prüfungsteils, in der Regel des schriftlichen Teils, sowie auf den Nachweis der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzung:

1. Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker, Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer als gleichwertig eingestuft werden, staatlich geprüften Betriebswirtinnen und Betriebswirte, staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an betrieblichen Weiterbildungsangeboten, die in Zusammenarbeit mit einer Hochschule durchgeführt werden, wenn ihnen die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss eines einschlägigen Teils der Weiterbildungsmaßnahme die Studierfähigkeit bescheinigt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag fest, inwieweit von Gasthörerinnen und Gasthörern erbrachte benotete Studienleistungen die schriftliche Prüfung ersetzen können.

§ 8

Bewertung

(1) Die einzelnen Leistungen in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|-----------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung; |
| gut (2) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| nicht ausreichend (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und des Prüfungsgesprächs zu gleichen Teilen gebildet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, denen ein Prüfungsteil nach § 7 Abs. 1 erlassen wurde, ist die Note des verbleibenden Prüfungsteils maßgeblich; der Prüfungsausschuss kann die nach § 7 Abs. 1 erbrachten Vorleistungen berücksichtigen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, denen die schriftliche Prüfung nach § 7 Abs. 2 erlassen wurde, wird die Gesamtnote aus Studienleistung und Prüfungsgespräch gebildet. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5;
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5;
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5;
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die schriftliche Prüfung oder das Prüfungsgespräch schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 9

Zeugnis

Anlage (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem als Anlage beigefügten Muster.

(2) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.

(3) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfungsteil kann auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt,
2. das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat oder
3. den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(2) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe nach Abs. 1 Nr. 1 nicht zu vertreten, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 erteilt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

§ 11

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung ist nicht möglich.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmer können nach Abschluss der Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Für den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses gilt § 44 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes. Bei hochschulübergreifenden Ausschüssen entscheidet der Präsident der Trägerhochschule.

§ 14

Zugangsprüfung für eine Ausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsakademie

Für Ausbildungsgänge an einer staatlich anerkannten Berufsakademie in Hessen gelten die Zugangsvoraussetzungen dieser Verordnung entsprechend. Die Zugangsprüfung wird von einem fachlich benachbarten Prüfungsausschuss für Fachhochschulen abgenommen. Für die Mitteilung dieser Zuständigkeit gilt § 4 Abs. 7. Der Zulassungsantrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist bei der entsprechenden Fachhochschule zu stellen, bei Zuständigkeit eines hochschulübergreifenden Prüfungsausschusses bei der Trägerhochschule.

§ 15

Anerkennung von Vor- und Zwischenprüfungen anderer Bundesländer

Bewerberinnen und Bewerber, die in anderen Bundesländern bereits die Zwischenprüfung oder das Vordiplom in einem Hochschulstudiengang absolviert haben, können das Studium in Hessen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994 in der Fassung vom 28. Februar 1997 ohne Zugangsprüfung fortsetzen.

§ 16

Andere Verordnungen

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachhochschulen im Lande Hessen vom 2. Juni 1982 (ABl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299, 702), und die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige vom 3. Mai 1998 (ABl. S. 383) bleiben unberührt.

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den

Universitäten im Lande Hessen vom 30. Juli 1993 (GVBl. I S. 401)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2000 (GVBl. I S. 361), und die Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 18. Januar 1995 (GVBl. I S. 74)²⁾, geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1996 (GVBl. 1997 I S. 6), werden aufgehoben.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 2002

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-174
²⁾ Hebt auf GVBl. II 70-183

Anlage zu § 9

Zeugnis

Frau/ Herr.....

geb. am.....

in.....

hat die Hochschulzugangsprüfung nach der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen im Lande Hessen bestanden.

Sie/ Er ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften im Studiengang

.....

an den Fachhochschulen/ Universitäten/ Berufsakademien im Lande Hessen (nicht Zutreffendes bitte streichen) zu studieren.

Aufgrund der erbrachten Leistungen wird die Gesamtnote auf festgesetzt.

....., den

Das vorsitzende Mitglied des
Prüfungsausschusses

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 28 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 46,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,58. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 2,86 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.